



HESSISCHER LANDTAG

10. 04. 2026

Große Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD) und Andreas Lichert (AfD)

Kirchenasyl in Hessen: Verwaltungspraxis, Datengrundlagen, Dublin-Bezug, Verfahrensfolgen

Kirchenasyl ist kein eigenständiger gesetzlich geregelter Aufenthaltstitel. Nach der Antwort der Landesregierung in der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2687, stellt es weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Abschiebungshindernis dar. Zugleich hat die Landesregierung dort eine Verwaltungspraxis beschrieben, nach der bei bekannt gewordenem Eintritt in ein Kirchenasyl die Planung einer Abschiebungsmaßnahme nicht weiterverfolgt wird, bis das Kirchenasyl beendet ist. Die Drucksache weist ferner auf erhebliche statistische Lücken hin, insbesondere bei der Zuordnung zu einzelnen Kirchengemeinden, bei Staatsangehörigkeiten, bei der Differenzierung nach Dublin-Fällen sowie bei Kosten.

Im Kontext des Dublin-Verfahren hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit den Bevollmächtigten der evangelischen und der katholischen Kirche am 24. Februar 2015 eine Verfahrensabsprache zum Dossier-Verfahren getroffen. Ein Härtefalldossier muss danach so rechtzeitig eingehen, dass vor Ende der regulären sechsmonatigen Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO noch eine inhaltliche Prüfung möglich ist. Abweichend davon legt das BAMF eine verlängerte 18-monatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO zugrunde, wenn die betroffene Person vor Eingang der Kirchenasylmeldung als unbekannt verzogen gemeldet war oder wenn bei der Meldung kein konkreter Aufenthaltsort mitgeteilt wird. Da in der Praxis des Kirchenasyls häufig kein konkreter Aufenthaltsort gemeldet wird, kommt der 18-Monats-Frist und dem daraus resultierenden Zuständigkeitsübergang nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO besondere praktische Bedeutung zu.

Die nachfolgenden Fragen zielen deshalb nicht auf die bloße Wiederholung bereits verneinter Statistiken, sondern auf offene Teilaspekte der hessischen Verwaltungspraxis, auf die Datengrundlagen, auf die Schnittstellen zwischen Landesbehörden und Bundesstellen, auf die Folgen fehlender Datenerhebung sowie auf den Anschlusszeitraum.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Behörden des Landes Hessen sind im Zusammenhang mit Kirchenasylfällen jeweils sachlich zuständig? Bitte die Zuständigkeiten nach Regierungspräsidien, Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie fachlich zuständigem Ministerium darstellen.
2. Welche Datenfelder werden bei den in Hessen bekannten Kirchenasylfällen derzeit standardmäßig erfasst? Bitte die einzelnen Datenfelder sowie die jeweils erfassende Stelle benennen.
3. Nach welchen Verfahrensvorgaben melden die Regierungspräsidien beziehungsweise Ausländerbehörden bekannte Kirchenasylfälle? Bitte Meldewege, Meldezeitpunkte sowie interne Zuständigkeiten darstellen.
4. Aus welchen fachlichen, rechtlichen oder technischen Gründen erfolgt keine weitergehende statistische Erfassung bekannter Kirchenasylfälle – insbesondere keine Zuordnung zu einzelnen Kirchengemeinden, keine Erfassung von Staatsangehörigkeiten,

- keiner Differenzierung nach Dublin-Bezug oder Zielstaatkategorie? Bitte die Hinderungsgründe getrennt nach den genannten Merkmalen darstellen.
5. Welche Datenbasis liegt der Landesregierung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 zu Eintritten in ein Kirchenasyl vor? Bitte die Zahl der Fälle, die Zahl der betroffenen Personen sowie den jeweiligen Datenstand darstellen.
 6. Welche Datenbasis liegt der Landesregierung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 zu stornierten Rückführungen mit dem Stornierungsgrund Kirchenasyl vor? Bitte die Zahl der Fälle, die Zahl der betroffenen Personen sowie den jeweiligen Datenstand darstellen.
 7. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die Abweichungen zwischen den von hessischen Behörden erfassten Zahlen (Drucksache 21/2687) zu Kirchenasylfällen (insbesondere Eintritte in Kirchenasyl sowie stornierte Rückführungen) und den durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beziehungsweise die Bundesregierung veröffentlichten Zahlen (Drucksache 21/67) für Hessen in den Jahren 2022 bis 2025? Bitte die Abweichungen differenziert nach Erfassungsmethodik (zum Beispiel Personen, Fälle, Maßnahmen), Meldewege und Zuständigkeiten, zeitliche Abgrenzungen (Stichtage, laufende Verfahren) sowie etwaige Erfassungsdefiziten oder Nichtmeldungen darstellen.
 8. Welche aktuell verfügbaren, gegebenenfalls aktualisierten und bereinigten Zahlen liegen der Landesregierung für Hessen zu Kirchenasylfällen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 vor? Bitte jahresweise sowie – soweit möglich – getrennt nach Zahl der Fälle, Zahl der betroffenen Personen sowie Zahl der verhinderten beziehungsweise nicht weiterverfolgten Rückführungen angeben und den jeweiligen Datenstand (Stichtag) benennen.
 9. Welche Verfahrensschritte gelten in Hessen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Eintritt in ein Kirchenasyl bekannt wird? Bitte den Ablauf vom Bekanntwerden bis zu einem möglichen Austritt aus dem Kirchenasyl darstellen.
 10. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage wird im Fall eines bekannten Kirchenasyls von Vollzugsmaßnahmen abgesehen oder deren Durchführung zurückgestellt? Bitte Normen, Verwaltungsvorgaben sowie Zuständigkeitsbezüge benennen.
 11. Welche internen Weisungen, Erlasse, Handreichungen oder abgestimmten Verfahrenswesen bestehen in Hessen zum Umgang mit Kirchenasyl? Bitte Fundstellen, Erlassdaten sowie federführende Stellen angeben.
 12. Welche behördlichen Schnittstellen bestehen in Hessen zum BAMF im Zusammenhang mit gemeldeten Kirchenasylfällen? Bitte Übermittlungswege, Rückmeldungen sowie Zuständigkeitsabgrenzungen darstellen.
 13. Welche Erkenntnisse liegen den hessischen Behörden für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 zur Zahl der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Zusammenhang mit Kirchenasylfällen aus Hessen eingereichten Härtefalldossiers vor? Bitte die der Landesregierung bekannten Fallzahlen mit Hessenbezug sowie die jeweiligen Erkenntnisquellen (zum Beispiel Meldungen der Ausländerbehörden, Regierungspräsidien oder Rückmeldungen des BAMF) darstellen und angeben, inwieweit eine Zuordnung zu konkreten Fällen in Hessen möglich ist.
 14. Welche Erkenntnisse liegen den hessischen Behörden für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 zu den Ergebnissen von Dossierprüfungen durch das BAMF in Kirchenasylfällen mit Bezug zu Hessen vor? Bitte die bekannten Verfahrenfolgen differenziert darstellen, insbesondere Selbsteintritt nach Art. 17 Dublin-III-VO, Ablehnung des Härtefalls sowie sonstige verfahrensrelevante Entscheidungen, und angeben, in welcher Form und in welchem Umfang diese Ergebnisse den hessischen Behörden rückgemeldet werden.

15. Welche Erkenntnisse liegen den hessischen Behörden für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 zu Zuständigkeitsübergängen auf die Bundesrepublik Deutschland in Kirchenasylfällen mit Bezug zu Hessen vor? Bitte unterscheiden nach Fällen des Selbsteintritts (Art. 17 Dublin-III-VO) und nach Fristablauf gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO und jeweils angeben, in wie vielen Fällen hessische Behörden hiervon Kenntnis erlangt haben, welche Datengrundlagen herangezogen werden und inwieweit diese Vorgänge in Hessen statistisch erfasst oder nachvollzogen werden können.
16. Sofern zu Dossiers, Dossierergebnissen oder Zuständigkeitsübergängen keine belastbare Statistik geführt wird: aus welchen fachlichen, rechtlichen oder technischen Gründen unterbleibt eine solche Erfassung, und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, diese Datenbasis künftig zu verbessern? Bitte Hinderungsgründe und mögliche Erfassungswege darstellen.
17. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 zum Ende von Kirchenasylfällen vor? Bitte bekannte Endgründe oder bekannte Anschlusskonstellationen darstellen.
18. Welche Meldungen erhalten hessische Behörden über Austritte aus dem Kirchenasyl? Bitte Meldewege, Meldeinhalte sowie beteiligte Stellen darstellen.
19. Welche praktischen Folgen hat es für hessische Behörden, wenn Austritte aus dem Kirchenasyl nicht oder nicht zeitnah mitgeteilt werden? Bitte die Folgen für Aufenthaltsklärung, Fristenkontrolle sowie Vollzugsvorbereitung darstellen.
20. Welche Datenbestände liegen der Landesregierung zur Dauer von Kirchenasylfällen vor; sofern keine belastbare Statistik geführt wird, aus welchen Gründen unterbleibt sie? Bitte vorhandene Datenbestände, Erfassungsgrenzen sowie Hinderungsgründe darstellen.
21. Welche Kostenarten im Zusammenhang mit Kirchenasylfällen werden in Hessen bereits heute dokumentiert, auch wenn keine gesonderte Statistik geführt wird; aus welchen Gründen erfolgt keine statistische Erfassung der Kosten abgebrochener oder nicht weiterverfolgter Rückführungen; und welche mittelbaren Steuerungs Nachteile sieht die Landesregierung in der fehlenden Erfassung von Verfahrensfolgen, Fristenlagen oder Kosten? Bitte nach den drei Aspekten getrennt antworten.
22. Unterstützt das Land Hessen Kirchenasyl in irgendeiner Form direkt oder indirekt aus dem Landeshaushalt, zum Beispiel durch Zuwendungen an Trägerorganisationen, die mit an der Organisation, Unterbringung, Verpflegung und/oder Beratung von Ausländern in Kirchenasyl mitwirken?
23. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2018 in Hessen strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren im Zusammenhang mit Kirchenasyl eingeleitet – insbesondere wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 96 AufenthG? Bitte Fallzahlen, beteiligte Behörden und bekannte Verfahrensausgänge jahresweise angeben; sofern keine Daten vorliegen, bitte die Gründe darlegen.
24. Welche Daten werden in Hessen zu Religionszugehörigkeit, zu Religionswechseln oder zu Taufen im Zusammenhang mit Kirchenasylfällen statistisch erfasst? Bitte Rechtsgrundlage, Erfassungsweise sowie Datenumfang darstellen; sofern keine Erfassung erfolgt, bitte rechtliche, fachliche oder technische Gründe nennen.
25. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung seit dem 1. Januar 2018 darüber vor, dass nach Eintritt in ein Kirchenasyl ein Religionswechsel oder eine Taufe geltend gemacht wurde, und in wie vielen dieser Fälle folgte nach Beendigung des Kirchenasyls ein neuer Asylantrag, ein Folgeantrag oder sonstiges aufenthaltsrechtliches Vorbringen unter Berufung auf die geänderte religiöse Zugehörigkeit? Bitte jahresweise angeben oder die Grenzen der Datenlage darstellen.

26. Welche Prüfmaßstäbe gelten bei den zuständigen Behörden, wenn in einem aufenthaltsrechtlichen oder asylrechtlichen Zusammenhang ein Religionswechsel geltend gemacht wird? Bitte Zuständigkeiten sowie Verfahrensmaßstäbe darstellen.
27. Welche Kommunikation pflegt die Landesregierung mit Kirchenvertretungen in Hessen zum Themenfeld Kirchenasyl? Bitte klarstellen, ob auch andere Religionsgemeinschaften in diesen Austausch einbezogen sind. Bitte Gesprächsformate, Regelmäßigkeit sowie federführende Ansprechpartner der Landesregierung darstellen.
28. Welche Initiativen hat die Landesregierung seit Amtsantritt gegenüber dem Bund, dem BAMF oder der Innenministerkonferenz zum Umgang mit Kirchenasylfällen ergriffen? Bitte Initiativen, Inhalte sowie jeweiligen Stand benennen.
29. Plant die Landesregierung Änderungen der Datenerhebung, der Fristenkontrolle oder der Verfahrenskoordination bei Kirchenasylfällen? Bitte Planungsstand oder Gründe für einen Verzicht darstellen.
30. Welchen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung bei bundesrechtlichen, unionsrechtlichen oder verwaltungspraktischen Rahmenbedingungen des Umgangs mit Kirchenasylfällen – insbesondere hinsichtlich der Verfahrensabsprache BAMF/Kirchen vom 24. Februar 2015 und der Dublin-Fristen nach Art. 29 Dublin-III-VO? Bitte den jeweiligen Änderungsbedarf konkret benennen.

Wiesbaden, 10. April 2026

Robert Lambrou
Volker Richter
Gerhard Bärsch
Arno Enners
Sandra Weegels
Pascal Schleich
Christian Rohde
Bernd Erich Vohl
Andreas Lichert